

Vorlage Nr. <b>84/18</b>	Datum <b>26.10.2018</b>
--------------------------------	----------------------------

GR

TA

VA

KiGaA

öffentlich

nichtöffentlich

---

## Sitzung am 5. November 2018

Aktenzeichen: 691.2:01

<b>TOP 5: Zweckverband Hochwasserschutz Schozachtal - Änderung Umlageschlüssel</b>
--

### I. Antrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der vorgesehenen Änderung der Umlageschlüssel beim Zweckverband "Hochwasserschutz Schozachtal" gemäß Anlage 1 ab dem 01.01.2019 zu.
2. Dem gesetzlichen Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbands "Hochwasserschutz Schozachtal" (Bürgermeister) und den weiteren Vertretern (Gemeinderat) wird die Weisung erteilt, in der Verbandsversammlung der vorgesehenen Änderung des Umlageschlüssels zuzustimmen.

### II. Sachverhalt:

#### A. Derzeitige Regelung Umlageschlüssel

Der Zweckverband "Hochwasserschutz Schozachtal" hat seit seiner Gründung im Jahr 2002 mehrere Hochwasserrückhalteanlagen im gesamten Verbandsgebiet errichtet. Der Verband finanziert sich durch Zuschüsse und Umlagen. Soweit also nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen (z.B. Landeszuschüsse), werden die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbands auf die acht Verbandsmitglieder umgelegt.

Hierzu wurde seinerzeit ein allgemeiner Umlageschlüssel ausgearbeitet. Der Umlageschlüssel gilt einheitlich für die Betriebskosten- und die Investitionskostenumlage. Maßgebend bei der Berechnung war der Nutzen, der sich nach dem Ergebnis der Flussgebietsuntersuchung für jede Mitgliedsgemeinde ergeben hatte.

-2-

Der Umlageschlüssel wurde wie folgt festgelegt:

Abstatt	12,0 %
Flein	2,6 %
Heilbronn	12,4 %
Ilsfeld	30,0 %
Lauffen a.N.	0,5 %
Neckarwestheim	0,5 %
Talheim	22,0 %
Untergruppenbach	20,0 %
Summe:	100,00 %

Da sich jedoch noch größere Änderungen bei der Sanierung der damals vom Verband übernommenen Becken ergaben, sollte der Umlageschlüssel nach Abarbeitung eines Großteils des Verbandsprogrammes nochmals neu überdacht werden. Bereits in der Diskussion 2002 wurde dies so angeregt.

Nachdem nun mittlerweile neun von zehn Becken des Zweckverbands fertiggestellt sind, werden sich in Zukunft die investiven Ausgaben deutlich reduzieren. Gleichzeitig werden die Kosten für die laufende Unterhaltung sukzessive ansteigen. In den vergangenen Verbandsversammlungen wurde die Überarbeitung des Umlageschlüssels daher immer wieder diskutiert. Letztmalig wurde dies in der Verwaltungsratsitzung am 24.07.2018 thematisiert und der als Anlage (oberer Teil) beigefügte Vorschlag für einen neuen Betriebskosten- und Investitionskostenschlüssel ausgearbeitet. Hier können die Änderungen gegenüber dem derzeitigen Umlageschlüssel und die Auswirkungen auf den Stimmenanteil der einzelnen Verbandsmitglieder abgelesen werden. Mit der Änderung des Kostenschlüssels kommt es auch zur Änderung des Stimmenanteils.

Bei der Neuberechnung sollen nunmehr die nachfolgenden Faktoren zu je einem Viertel berücksichtigt werden:

- Gewässerfließlänge im Einzugsgebiet
- Reduzierung der HQ100 Fläche auf der Gemarkung durch die Becken
- Einzugsgebiet und
- gleichmäßige Kostenaufteilung (Solidarbeitrag)

Die Reduzierung der HQ 100 Fläche wurde durch neue Berechnungen ermittelt. Die Flächen sollen durch neue Gefahrenkarten festgesetzt werden. Der Verband wird diese in Auftrag geben. Der Solidarbeitrag wird insbesondere deshalb vorgeschlagen, da nicht alle Kosten nach den vorstehenden Faktoren zu 100 % gerecht zugeordnet werden können. Insgesamt soll dieser Solidarbeitrag zudem verdeutlichen, dass alle Verbandsmitglieder das Interesse haben, das komplette Verbandsgebiet vor den immer häufiger auftretenden Unwetterlagen zu schützen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass diese Wetterlagen die verschiedensten Bereiche des Verbandsgebiets treffen können und deshalb eine genaue Kostenverteilung nicht möglich ist. Insgesamt soll mit den genannten Faktoren eine gerechtere Verteilung erzielt werden.

Da die Stadt Lauffen am Neckar und die Gemeinde Neckarwestheim nur zu kleinen Teilen ihrer Markung betroffen sind und keinen Nutzen durch die Maßnahmen haben, soll der Umlageschlüssel jeweils unverändert bei 0,5% belassen werden.

## **B. Finanzielle Auswirkungen der Umlageschlüsseländerung für die Mitgliedsgemeinden**

Die Betriebskosten und somit auch die Betriebskostenumlage entwickeln sich relativ konstant (jährliche Steigerung + 2,5% gemäß mittelfristiger Planung) und können daher genauer vorhergesagt werden. Die Investitionskostenumlage hingegen hängt im Wesentlichen davon ab, ob investive Baumaßnahmen umgesetzt werden oder nicht. Allgemein rechnet der Verband langfristig mit steigenden Betriebskosten und sinkenden Investitionskosten.

Ganz aktuell hat sich ergeben, dass aufgrund der Initiative des Verbands, das Land künftig einen jährlichen Zuschuss für den laufenden Betrieb von rund 70.000 Euro gewähren wird.

Zudem muss der Verband mit der Einführung der Doppik im Jahr 2019 auch die Abschreibungen für die verschiedenen Anlagen erwirtschaften. Eine belastbare Zahl ist in der derzeitigen Umstellungsphase leider noch nicht möglich, es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die erwähnten Mehreinnahmen durch den Betriebskostenzuschuss des Landes und die Belastungen durch die Abschreibungen in etwa wieder ausgleichen werden.

Insofern sind genaue Prognosen leider nicht darstellbar. Anhand der Umlagen aus der Jahresrechnung 2017 sollen jedoch die absoluten Änderungen in Euro beispielhaft aufgezeigt werden (siehe Anlage unterer Teil).

Bedingt durch die Umstellung auf die Doppik können die Haushaltsreste nicht in das Jahr 2019 übertragen werden. Mit dem Jahresabschluss 2018 sind die Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste daher aufzulösen. Nach Feststellung der Jahresrechnung 2018 würde der Kassenbestand zum 31.12.2018 dann auf Grundlage des derzeitigen Umlageschlüssels an die Verbandsmitglieder ausbezahlt und gleichzeitig die Umlage 2019 nach den noch zu beschließenden neuen Umlageschlüsseln neu angefordert werden.

## **C. Weitere Vorgehensweise**

Gemäß § 16 der Verbandssatzung (VS) entscheidet die Verbandsversammlung über die wesentlichen Änderungen des Umlageschlüssels gemäß § 8 Absatz (1) Ziffer 8.

Der Beschluss muss mit mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder gefasst werden.

Nach § 13 Abs. 5 GKZ (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) können die Verbandsmitglieder ihren Vertretern jedoch Weisungen erteilen. Da die Änderung des

Umlageschlüssels eine grundsätzliche Angelegenheit ist, die auch finanzielle Auswirkungen für die jeweiligen Verbandsmitglieder hat, ist es erforderlich, dass sich die gesetzlichen Vertreter der Verbandsversammlung (Bürgermeister) und gegebenenfalls die weiteren Vertreter (Gemeinderäte) im jeweiligen Gemeinderat einen Weisungsbeschluss einholen. Der Weisungsbeschluss muss vor der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung gefasst werden.

Die Verbandsversammlung wird daraufhin über die Änderung des Umlageschlüssels beschließen. Die Änderungen sollen ab dem 01.01.2019 in Kraft treten.

#### **D. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt der vorgesehenen Änderung der Umlageschlüssel beim Zweckverband "Hochwasserschutz Schozachtal" gemäß Anlage 1 ab dem 01.01.2019 zu.

Dem gesetzlichen Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbands "Hochwasserschutz Schozachtal" (Bürgermeister) und den weiteren Vertretern der Gemeinde Talheim wird die Weisung erteilt, in der Verbandsversammlung der vorgesehenen Änderung des Umlageschlüssels zuzustimmen.